

Satzung der „Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V.“ **Gemeinnütziger Verein** Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main am Stand:

Präambel

Die Verkehrswacht des Main-Taunus-Kreises wird in die Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V überführt.

Der eingetragene Verein tritt die Rechtsnachfolge des bisher nicht eingetragenen Vereins „Deutsche Verkehrswacht – Verkehrswacht des Main-Taunus-Kreises“ an.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden in dieser Satzung Personen und Funktionsträger nur in der männlichen Form erwähnt, gelten gleichermaßen aber auch für weibliche Personen und Funktionsträger.

Inhalt	Seite
§ 1 Name, Sitz, Betreuungsgebiet und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e. V., zur Landesverkehrswacht Hessen e. V. und zu anderen Verkehrssicherheitsorganisationen	3
§ 5 Mitglieder	3
§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	4
§ 7 Beitrag	4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 9 Organe des Vereins	5
§ 10 Mitgliederversammlung	5
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Zuständigkeit des Vorstands	7
§ 13 Beirat	8
§ 14 Jugendarbeit	8
§ 15 Datenschutz	9
§ 16 Auflösung des Vereins	9

§ 1 Name, Sitz, Betreuungsgebiet und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main einzutragen.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in 65719 Hofheim am Taunus,
Am Kreishaus 1-5
- 1.3 Das Betreuungsgebiet umfasst den Landkreis Main-Taunus.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist
 - a) die Verhütung von Verkehrsunfällen,
 - b) die Förderung der Verkehrssicherheit durch Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung sowie
 - c) die Beratung von Mitgliedern, Interessierten, Verbänden und Behörden in Fragen der Verkehrssicherheit.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass die von der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Hessen e. V. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verkehrssicherheitsrat e. V. entwickelten Programme zur Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung der Bevölkerung nach Maßgabe der eigenen finanziellen Möglichkeiten durchgeführt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Deutsche Verkehrswacht – Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- 3.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen (§ 9) sowie von Organen eingesetzte oder beauftragte Personen erhalten – mit Ausnahme des Aufwendersersatzes – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder eingesetzte oder beauftragte Personen des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.4 Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungsersatzes (z. B. Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung (§ 10), die steuerlichen Vorschriften und die Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zur Deutschen Verkehrswacht e. V., zur Landesverkehrswacht Hessen e. V. und zu anderen Verkehrssicherheitsorganisationen

- 4.1 Der Verein erkennt die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Hessen e. V. an.
- 4.2 Werden durch die Deutsche Verkehrswacht e. V. oder die Landesverkehrswacht Hessen e. V. zur Unterstützung der Vereinsarbeit Mittel aus den Etats des Bundes oder des Landes Hessen zur Verfügung gestellt, ist der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Hessen e. V. die Möglichkeit zu geben, in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und Rechenschaft über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Geldmittel zu fordern.
- 4.3 Die Vorstandsmitglieder der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e. V. haben auf Wunsch grundsätzlich das Recht, an Versammlungen und Sitzungen der Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V. teilzunehmen.
- 4.4 Die Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V. informiert den Vorstand der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e. V. über ihre im zurückliegenden Jahr erbrachten Tätigkeiten durch Vorlage eines Leistungs- und Kassenberichts binnen eines Monats nach Jahresabschluss.

§ 5 Mitglieder

- 5.1 Mitglieder des Vereins können werden:
- a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,
 - c) Verbände, Vereine und Gesellschaften jeder Rechtsform sowie
 - d) Behörden, Vereinigungen, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- 5.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist bei Ablehnung des Aufnahmeantrags nicht verpflichtet, der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.
- 5.3 Jedes Mitglied der Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V. ist gleichzeitig auch Mitglied in der Landesverkehrswacht Hessen e. V. und der Deutschen Verkehrswacht e. V.; zusätzliche Beiträge werden dafür nicht erhoben.

- 5.4 Die Mitglieder sollen durch ihre Beiträge sowie durch Anregungen und Vorschläge die Verkehrswachttarbeit fördern.

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

- 6.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auf Vorschlag des Vorstands natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.2 Ebenso können Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste um die Verkehrssicherheitsarbeit erworben haben.
- 6.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei und haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- 6.4 Ehrenvorsitzende können auf Einladung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.5 Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch beendet werden. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitz.

§ 7 Beitrag

- 7.1 Die in § 5 Ziffer 5.1 genannten Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung (§ 10) festgesetzt wird. Er ist bis zum 31. März des Jahres zu zahlen.
- 7.2 Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitgliedes oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung,
 - b) durch freiwilligen Austritt oder
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 8.2 Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, eingehend bis spätestens 30. September, zum Ende des betreffenden Jahres erfolgen.
- 8.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
Wichtige Gründe sind unter anderem:
- a) Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres,

- b) grobe Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins oder
 - c) erhebliche Verletzungen des Ansehens des Vereins.
- Der Vorstandsbeschluss über einen Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

- 8.4 Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses zu Ziffer 8.3 ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist dem Vorstand gegenüber persönlich oder schriftlich zu äußern.
- 8.5 Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
- 8.6 Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des betreffenden Mitglieds.

§ 9 Organe des Vereins

- 9.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung (§ 10) und
 - b) der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; nach Möglichkeit in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 10.3 Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30 v. H. der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- 10.4 Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern gestellt werden und sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich (Poststempel, E-Mail oder Telefax) einzureichen.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung behandelt die aufgestellte Tagesordnung. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts,
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes (§ 11),
 - f) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, *auf die Dauer von zwei Jahren, einmalige Wiederwahl ist möglich.*

- g) Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e. V.,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - j) Satzungsänderungen und
 - k) Auflösung des Vereins.
- 10.6 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- 10.7 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 10.8 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 10.10 Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 10.11 Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliedsversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde. Beschlüsse über Änderungen der Satzung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 10.12 Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- 11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer und
 - e) *bis zu vier* Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder von a) bis d) müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein.

- 11.2 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in Ziffer 11.1 von a) bis d) genannten Personen, wobei je zwei dieser Personen gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 11.3 Der Vorstand kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung eine Verteilung der Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Das jeweilige Vorstandsmitglied arbeitet selbstständig nach den Beschlüssen des Vorstandes und berichtet jeweils in den Vorstandssitzungen.
- 11.4 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, auf Nachweis erstattet.
- 11.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Wiederwahl und Rücktritt der Vorstandsmitglieder sind zulässig.
- 11.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so führt der Vorstand dessen Amtsgeschäfte weiter oder wählt ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 11.7 *Der Vorstand kann zur Erledigung der anfallenden Aufgaben einen ehrenamtlichen Geschäftsführer bestellen und entlassen.“*

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

- 12.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er ist vor allem auch Träger der Öffentlichkeitsarbeit.
- 12.2 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Verwirklichung der Vereinsziele,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - d) ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- 12.3 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich einberufen und geleitet werden.
- 12.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 12.5 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

- 12.6 Die Beschlüsse des Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem zu bestimmenden Vorstandsmitglied, zu führen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

§ 13 Beirat

- 13.1 Der Vorstand ist ermächtigt, sachverständige Personen, die durch ihre Tätigkeit mit dem Verkehrswesen und der Arbeit der Verkehrswacht verbunden sind oder in besonderem Maße die Arbeit der Verkehrswacht unterstützen, in einen Beirat zu berufen.
- 13.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten, zu unterstützen und Empfehlungen zu geben.
- 13.3 Mitglieder des Beirats können auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 14 Jugendarbeit

- 14.1 Die Kreisverkehrswacht Main-Taunus kann Verkehrshelfer ausbilden. Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können sie eingesetzt werden.
- 14.2 Verkehrshelfer sind als Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beitragsfrei. Die Beitragsbefreiung kann der Vorstand auf Antrag verlängern, wenn Verkehrshelfer aktiv mitarbeiten; sie endet jedoch spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
- 14.3 Das Ausbildungskonzept und die grundsätzlichen Einsatzmodalitäten beschließt der Vorstand.
- 14.4 Die Erziehungsberechtigten der Verkehrshelfer können einen Vertreter wählen, der durch den Vorstand in den Beirat berufen wird.
- 14.5 Die Zuständigkeit für die Jugendarbeit kann vom Vorstand auf von ihm eingesetzte Jugendleiter übertragen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1 Die Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V. erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, darunter Buchhaltung, Anschriften, Ehrungen und Gratulationen.
- 15.2 Im Rahmen der Erforderlichkeit werden insbesondere folgende Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse benötigt:
- a) Name, Vorname(n),
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Anschrift,

- d) Eintrittsdatum in die Verkehrswacht,
 - e) persönliche Erreichbarkeit (Telefon, Handy, Telefax, E-Mail) und
 - f) Bankverbindung bei Bankeinzug.
- 15.3 Durch die Mitgliedschaft in der Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V. und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z. B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- 15.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) besteht das Recht auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten, deren Empfänger sowie Zweck der Speicherung und Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten.
- 15.5 Zuständig für die Sicherstellung der Aufgaben und Pflichten nach dem BDSG ist der Beauftragte für den Datenschutz der Landesverkehrswacht Hessen e. V.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Über die Auflösung der Kreisverkehrswacht Main-Taunus e. V. entscheidet die Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- 16.2 Der Auflösungsbeschluss kann nur mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 16.3 Dem Vorstand der Landesverkehrswacht Hessen e. V. soll Gelegenheit zur Teilnahme an den die Auflösung betreffenden Vorstandssitzungen und an der sich mit der Auflösung befassenden Mitgliederversammlung gegeben werden.
- 16.4 In den Fällen einer Auflösung, eines Ausschlusses aus der Deutschen Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e. V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Verkehrswacht – Landesverkehrswacht Hessen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorsitzender

stv. Vorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer

Beisitzer